RENOVATION
Und ferner=weithe
EXTENSION
Der Mannheimer
PRIVILEGIEN,

Welche von
Dem Durchleuchtigſten Fürſten und Herrn/
Herrn Johann Wilhelm/
Pfaltzgraffen bey Rhein/des H. Röm. Reichs
Ertz-Schatzmeiſtern und Churfürſten/ in Bayern/ zu
Gülch/Cleve und Berg Hertzogen/Grafen zu Veldentz/
Sponheim/ der Marck/Ravenſpurg und Mörß/Herrn zu
Ravenſtein/ ꝛc.

Auß ſonderbahren Gnaden noch biß ad Annum 1727. incluſ. zu dem Ende gnädigſt prolongirt worden / auff daß unter dero Jetzigen/ und fürs künfftige ferner vertröſteten Freyheiten und Gnaden / die durch Frantzöſ. Grauſamkeiten zerſtörte Statt Mannheim wieder zu beſſerer Auffnahm möge gebracht werden.

Heydelberg/ Gedruckt bey Johann Mayer / Churfürſtl. Hoff- und Univerſitäts Buchdruckern / 1702.

Digitized by Google

DEr Durchleuchtigſte Fürſt und Herr / Herr Johann Wilhelm / Pfaltz-graff bey Rhein / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeiſter und Churfürſt / in Bäyern / zu Gülch / Cleve und Berg Hertzog / Graff zu Veldentz / Sponheim / der Marck / Ravenſpurg und Mörß / Herr zu Ravenſtein / ꝛc.

Füget hiermit Jedermänniglich zu wiſſen: Nachdeme Seiner Churfürſtl. Durchl. bey dem nunmehr durch Göttliche Verleyhung reſtabilirten allgemeinen Reichs-Frieden / und mithin erlangten ruhigen Beſitz / dero Chur-Pfältziſ. und darzu gehörigen Landen / aus Lands-fürſtl. Vätterlicher Vorſorg / vornemlichen angelegen / damit

Bayeriſche Staatsbibliothek München
Digitized by Google

zu wieder Auffbring- und Cultivirung gedachter dero durch den vorgeweſten leydigen Krieg / mehrentheils in Grund verderbten Landen / forderſt die gäntzlich verbrandt / in Grund zerſtört- und verhergte / zwiſchen zweyen Schiffreichen Ströhmen / dem Rhein und Necker wohlgelegene Statt MANNHEIM wiederum in Stand gebracht / und erbauet werden möge. Daß dahero höchſtgedacht Ihro Churfürſtl. Durchl. auff unterthänigſtes Anſuchen deren von beſagter Mannheimer Everſion annoch vorhandenen / und biß hierzu anderwärtig in Exilio ſich befundener Raths-Verwandten / Bürgern und Einwohnern / dieſelbe ſo wohl / als auch andere / welche ſich dahin begeben / und mit Erbauung Häußlicher Wohnungen niederlaſſen werden / mit verſchiedenen Gnaden und Freyheiten gnädigſt verſehen / und ſich hierauff in Gnaden reſolvirt, in maſſen hernach folget.

* * * * *
* * * *
* *
*

I. Alle

I.

ALle gegenwärtig und zukünfftige Einwohner beſagter Statt Mañheim ſollen zu ewigen Tagen und Erblich befreyet ſeyn und bleiben / aller Dienſtbarkeit oder Leib-Eigenſchafft / ingleichen aller Frohn-Dienſten / welche ſie ſonſten Chur-Pfaltz zu leiſten ſchuldig wären / auch alda ſo frey wohnen / und handelen / als in Holland / oder einigen andern freyen Land / und dafern ſich zutrüge / daß jemand mit einer Leibeigenen Perſohn in Chur-Pfältziſch Gebieth ſich verheyrathet / und in Mannheim zu wohnen käme / ſo ſoll dieſelbe Leibeigene Perſohn / ſo lang ſie alda wohnet / ihrer Leibeigenſchafft erlaſſen ſeyn / jedoch ſollen die von Mannheim nicht macht haben / das Burger Recht einem Leibeigenen zugeben / welcher anderer Herrſchafft zugehörig / es

wäre

Digitized by Google

wäre dann ſach/daß er darvon zuforderſt von ſei-nem Herrn entſchlagen/ und frey gelaſſen würde/ hingegen auch der Statt keine Leuthe / ſo wegen ihres ehrlichen Herkommens und Verhaltens kei-ne beglaubte ſchrifftliche Zeügnuſſen haben/ auff-getrungen werden / ſie aber ehrliche Leuthe / auch nicht aus Paſsion, oder einem andern Abſehen / abweiſen ſollen.

II.

ALle die Jenige / welche von Zeit des geſchloſ-ſenen Ryßwickiſchen Friedens / und in den nechſtfolgenden Dreyſſig Jahren / biß ad annum 1727. incluſivè, nacher Mannheim gezogen/ oder noch werden zuwohnen kommen / dieſelbe ſol-len bey dero Einkunfft / mit allen ihren Güthern an denen Chur-Pfältziſ. Waſſer-und Land-Zöllen frey paßiren / ohne etwas darvon zu entrichten/ auch mögen ſie innerhalb gedachten Dreyſſig Jahren widerum alſo frey / wohin es ihnen be-liebt/ ziehen / jedoch darmit kein Betrug darunter vorgehe / ſo ſollen ſie bey dem Abzug/ auff denen

Zöl-

Zöllen/einen Schein und Zeugnuß von dem Rath zu Mannheim/daß nehmlich diſe Güther ihnen/ und niemand anders zugehören/vorzeigen/ bey deren Ankunfft aber/ ſolle der Eigenthumer/ oder der deßwegen Befelch hat/ auff dem erſten Ihrer Churfürſtl. Durchl. zugehörigen Zoll ſeinen Nahmen/mit den Packen/oder Fäſſern/und ihren numeris, oder Merckzeichen angeben/ und vermittelſt Hand-Treu angeloben/daß dieſe Güther ihme zukomme/ und er ſie nacher Mannheim überbringen wolle; Das Abzug-geld oder Nachſteüer belangend/ſollen alle Einwohner zu Mannheim/ ſie ziehen auch wohin ſie wollen/ nun und zu ewigen Tagen darvon befreyet ſeyn/ auch ſollen keine Außländiſche gehalten ſeyn/ einige Nachſteuer zu bezahlen von Erbſchafften oder Sterbfällen/ die ſich zu Mannheim zutragen/ es wäre dann ſach/ daß ſie zu Zeiten des Sterb-falls unter anderer Herrſchafft wohneten/welche in gleichem Fall von denen Pfältziſchen Unterthanen und Angehörigen gewohnet wären/dergleichen zunehmen/bey ſolcher Gelegenheit ſollen ſie von der Erbſchafft zu Mannheim ſoviel hinderlaſſen/ als ihre Herrſchafft von

denen

denen Chur-Pfältziſ. Unterthanen zunehmen pfleget/ worvon Chur-Pfaltz die Helffte/ und die ander Helffte gemeiner Statt zukommet.

III.

ALle gegenwärtig und zukünfftige Inwohner zu Mannheim/ ſollen von nun an in ſolchen Dreyſſig nachfolgenden Jahren/ von ihren sämbtlichen Häuſern/ Güthern/ und deren Zugehör/ ſo in Mannheimer Gemarckung liegen/ wie auch Gewerb- und Handthierungen/ die Freyheyt der Schatzung/ und aller anderer Aufflagen/ wie die Nahmen haben mögen/ und ſie ſonſten an Chur-Pfaltz zubezahlen ſchuldig wären/ würcklich zu genieſſen haben/ und nach Verflieſſung dieſer Dreyſſig Jahren werden Ihre Churfürſtl. Durchl. oder dero Erben und Nachkommen die Inwohner von gedachten Mannheim erträglich ſchätzen und halten/ alß einige andere Statt in Chur-Pfältz. Gebieth gelegen.

IV.

Digitized by Google

IV.

WJrdt die vormahls der Statt Mannheim gnädigſt concedirte Zoll-Freyheit auß ſonderbahren Gnaden/ derſelben hiemit wieder völlig ertheilet/ und zwar dergeſtalten / daß alles ohne Unterſchied/ was die Mannheimer Bürger und Einwohnere / als ihr eigen Guth / mit Vorweiſung ihres von dem Statt Rath ertheilten gewöhnlichen Frey-Brieffs/ damit kein Unterſchleiff und Betrug vorgehen möge/ nacher Mannheim/ oder von dar weg entweder ſelbſten führen / oder durch ihr Geſind / oder ſonſten andere beſtellte Fuhr- oder Schiffleuthe dahin/ oder auß der Statt bringen laſſen / biß auff das künfftige 1707. Jahr incluſivè, gleich wie bey Churfürſten **Carl Ludwigs** Chriſt-mildeſten Andenckens Zeiten Zoll-frey paſſirt/ von ſolcher Zeit an aber biß ad annum 1727. gleichfalls alles/ was ſie Mannheimer Bürger und Einwohner/ als ihr eigen Guth / nacher Mannheim bringen laſſen/ an allen Chur-Pfältz. Waſſer- und Land-Zöllen/ wie auch von allem deme/

was von ihnen Mannheimer Bürgern und Inwohnern/ als ihr eigen Guth daſelbſten weg geführt wird/ an dem aldaſigen Mannheimer Waſſer- und Land-Zoll zollfrey paſſirt/ an denen übrigen in der Außfuhr berührenden Zollſtätten aber/ der gewöhnliche Zoll abgeſtattet werden ſolle: Ingleichen verwilligen Ihre Churfürſtl. Durchl. gnädigſt/ daß dero Unterthanen und Frembde/ welche in denen obgemelten Frey-Jahren/ Wein/ Frucht/auch andere Wahren und Sachen/ nacher bemelten Mannheim bringen/ und alda denen Burgern und Inwohnern auff offentlichen Marckt verkauffen/ von dem daſelbſtigen Land- und Waſſer Zoll befreyet bleiben/ von allem deme aber/ was ſie Unterthanen und Frembde auß beſagter Statt Mannheim führen oder bringen laſſen/ den gewöhnlichen Zoll erlegen ſollen/ was auch demnechſt die jenige Effecten, Güther und Wahren betrifft/ welche ſie Mannheimer in- oder auſſerhalb Chur-Pfaltz Landen erkauffen/ und nicht nacher Mannheim bringen/ ſondern ſo gleich durch das Land und Statt Mannhein ohne Niederlegung alda/ anderwerts hin verführen/ davon ſoll gleichfahls der gewöhnliche Zoll entrichtet werden.

V.

V.

VOn den jenigen/ ſo jeder Inwohner zu Mannheim an Wein/ Bier/ Korn/ Mehl und andern zu ſeiner Haußhaltung vonnöthen hat/ und einthun will/ ſoll er je und allezeit an Chur-Pfaltz keinen Accis oder Umbgeld bezahlen / ſoll auch jährlich umbſonſt/ ſovil Brennholtz/ Hew/ Weyd/ und See-Land genieſſen/ als ihme zur Haußhalt- und Unterhaltung ſeines Viehes von dem Rath auß der gemeinen Allment jedesmahl nach proportion wird angewieſen werden / und damit zu der Statt weiterem Auffnehmen/ die Burgere und Einwohnere deſto wohlfeyler daſelbſten leben und ſubſiſtiren mögen/ auch die Frembde und reyſende mehrers herbey gezogen werden / ſo wollen Ihro Churfürſtl. Durchl. daß ohne obige denen Burgern und Einwohnern zu ihrer Hauß Nothturfft vorhin ſchon vor alle Zeit gegebene Accis-Befreyung / von allem durch die Metzger zum Verkauff ſchlachtendem Viehe/ und von denen Beckern verbackendem Mehl/ ſo dann dem zum Bierbrauen und Brandenwein brennen zubereitendem Maltz/

die hiervor gemelte Dreyſſig Jahr über/ ebenmäſſig kein Accis gegeben oder erhoben werde/ hergegen aber von dem Statt Rath zu Mannheim/ Wein und Bier/ item Fleiſch und Brod/ von Zeit zu Zeit/ nach proportion deß Ankauffs/ leydentlich taxirt, die Gäſte von denen Wirthen und Gaſtgebern/ nicht übernommen/ zu dem Ende wegen der Zehrungen/ Logements und Schlaff-geldts/ item Haber und Hew vor die Pferdte/ ein gantz billich- und leydentliches Reglement, welchen durchgehends nachzuleben/ von Zeit zu Zeit gemacht/ und darob/ wie auch öffterer Viſitirung der Maas/ Elen und Gewicht/ ernſtlich gehalten werden/ im übrigen/ wann Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Mannheim ſich befinden/ gedachte Statt und deren Angehörige ſchuldig ſeyn ſollen/ nebſt dero Hoff-Verwandten und Dienern/ auch die je zuweilen ankommende frembde Herrſchafften/ Geſandte und die Ihrige (gleich in andern Chur-Pfältz. Stätten bey ihrer Anweſenheit zugeſchehen pflegt) mit nothtürfftigen Logement, und was darzu gehörig/ ohne Entgeld der Einlogirten zuverſehen.

VI.

VI.

DAs Accis-oder Umgeldt von Wein / Bier / und Brandenwein ſo die Wirth und andere Ihrer Churfürſtl. Durchl. zu geben ſchuldig / ſoll viel erträglicher ſeyn / als in einiger andern Statt des Reichs / doch wollen Ihro Churfürſtl. Durchl. dieß Umgeldt durch den Magiſtrat der Statt Mannheim von nun an biß in obigen Dreyſſig nachfolgenden Jahren / gleich wie vorhin / dergeſtalt ferner auffnehmen laſſen / daß derſelbe ſolches nicht auff Rentten außlege / ſondern nach deſſen gut finden nicht allein zu Pfläſterung der Straſſen / ſondern auch zu der Statt gemeinen beſten / an deren Gebäuen / und andern nöthigen und gemein-nützigen Aufflagen anwenden / dabenebens gehalten ſeyn ſolle / Ihro Churfürſtlichen Durchl. Jährlich Rechnung darüber zuthun.

VII.

DIe Mannheimer Einwohner ſollen Macht haben zu jagen und zu fiſchen / ſo weit der Mann-

Mannheimer Gerechtigkeit oder Gemarckung ſich erſtrecket/ außgenommen das hohe Wild und das Fiſchen in denen Jhrer Churfürſtl. Durchl. zuſtändigen bißhero genutzten und gehägten Wäſſern/ darin niemand fiſchen mag/ dieweil auß dieſen Wäſſern Jhrer Churfürſtl. Durchl. Küche mit Fiſchen verſehen wird/ die Statt-Gräben gleichfalls außgenommen / in deme die Fiſche darinnen zu Behueff der Statt und ſelbigen Magiſtrat müſſen verwahrt werden.

VIII.

DJeweilen die Statt Mannheim wegen der alda zuſammen flüſſenden zweyen Schiffreichen Ströhmen / zu dem Kauff-Handel und der Nahrung ſehr wohl gelegen / ſo gedencken Jhre Churfürſtl. Durchl. mit der Einwohnern gut finden dahin bedacht zu ſeyn/ daß die bereits hiebevor eingeführte Wochen-und Jahr-Märck wieder angeſtellt / und die Marck-Schiff auff Wormbs/ Mäyntz/ Speyer und Straßburg/ wie auch Ordinarien zu Land / auff gedachten Straßburg / Franck-

Francкfurt/Heydelberg und anders wohin wieder angeordnet/weniger nicht zu beſſerer Beförderung der Reyſenden/Handlung/ und anderen gemeiner Statt beſten/das Rheinfahr derſelben um einen leydentlichen Zinß/ ſo bald ſie ſolches anzutretten für rathſamb befindet/eingeraumbt/und wann es die Zeit leyden mag/ eine Schiff-Brücke über den Rhein geſchlagen / auch alle andere Bequemlichkeiten die zur Nahrnng/ und den Auff- und abreiſenden dienlich ſeyn/ zur Hand genommen werden mögen.

IX.

BEtreffend die jenige Plätze / ſo allbereit etlichen beſonders zugekommen / und verbauet geweſen/ ſoll es derſelben und künfftigen Bauens wegen/ folgender Geſtalt gehalten werden/ daß/ weilen/ wie es hiebevor der Augenſchein gegeben/ in der Statt Mannheim / ſonderlich die Neben- und Zwerchſtraſſen guten Theils mit geringen Häuſern angefüllt/und faſt kein Platz mehr übrig geweſen/neue Häuſer zu bauen/die jenige/ſo Hauß-

Plätze

Digitized by Google

Plätze in denen fünff Haupt- und denen zwiſchen einliegenden Zwerch-Gaſſen haben / ſelbige aber innerhalb Jahrs-Friſt / oder nach befinden zweyer Jahren / nach dem vorgeſchriebenen Model auffs wenigſte mit der fordern Mauer und Tachwerck gegen der Straſſen nicht auffbauen wolten oder vermöchten / ſolche Hauß- und andere Plätze einem anderen / ſo ſich zu ohnfehlbarer Aufferbawung nach dem Model alsdann angibt / und darauff behörige Bürgſchafft leiſtet / gleich wie vor dieſem / umſonſt / nur daß er Jährlich von jeder Ruthen vier einfache Pfenning / oder einen Kreützer Grund-Zinß erlege / überlaſſen werden. Was aber die auff denen ruinirten Hauß-Plätzen befindliche Materialien belangt / ſtehet dem bißherigen Beſitzer frey / ſolche nach Belieben zuverkauffen / wann er ſolche dem Jenigen / der zubauen luſt hat / käufflichen zu überlaſſen nicht gemeint wäre. Wo noch einige Gärten-Plätze an der Straſſen ſich befinden / die Eigenthümbere entweder ſelbſten ſolche dergeſtalt / wie obgemelt / verbauen / oder andern / ſo Häuſer darauff ſetzen wollen / wie obgedacht überlaſſen / und dann ſo lang biß die fünff Haupt- und

und deren Neben-oder Zwerch-Gaſſen vollkommen außgebauet / continuiret / auch aus ſelbigen Straſſen künfftig die Roß-und Oehl-Mühlen/ ingleichem die Häffners-/ weniger nicht/ ſo viel möglich/ die Backöfen gelaſſen/ und dem Wahl zu geſetzt/ hernacher aber / wann nemlich beſagte fünff Haupt-und deren Zwerch-Straſſen/ wie obgedacht/ völlig außgebauet / in denen übrigen Gaſſen mit Erbauung beſſerer Häuſer der Anfang gleichmäſſig gemacht / und obgeſetzter maſſen verfahren werden ſolle. Dafern jedoch auch vorhero ein-oder anderer in ſothanen übrigen Neben-und deren Zwerch-Gaſſen zubauen/ und darbey Gärten zu machen luſt hätte/ der ſoll bey dem Statt-Rath ſich anmelden ; darauff ſo dann nach Beſchaffenheit der Umſtänden reſolvirt, und dahin geſehen werden ſolle/ damit fleiſſige und getreue Bürger und Einwohner erhalten/ mehrere beygebracht/ und an Erbauung guter Häuſer nicht verhindert / weniger durch eines oder anderen Boßheit oder Liederlichkeit weg zugehen veranlaſſet werden. Dabey dann auch Ihre Churfürſtl. Durchl./ um denen Bürgern und Einwohnern zu Mannheim Ihre ſonderbah-

 re

re Churfürſtl. Gnad deſto mehrers zubezeigen / gnädigſt reſolvirt, daß alle Häuſer / ſo ins künfftige dahin gebauet werden / ſie gehören auch zu/ wem ſie wollen/und wohne der Eigenthumbs Herr in-oder auſſerhalb dero Churfürſtenthum und Landen/und habe ſelbige gebauet/gekaufft/ererbt/oder ſonſten rechtmäſſig an ſich gebracht / welche ein tauſend Gulden werth/ fünffzehen Jahr/ die ein tauſend Reichsthaler werth/zwantzig Jahr/ und die zwey tauſend Reichsthaler werth/ dreyſſig jährige/die jenige aber/ ſo über den Werth der zweytauſend Reichsthaler erbauen werden / nach proportion noch weitere Schatzungs- und aller anderer Aufflagen Freyheit / alles nach Außgang der dreyſſig jährigen Privilegien haben und genießen ſollen ; ſo dann der Jenige/ ſo ein gantzes Quartier zu beyden Seiten zu ſambt den vier Ecken mit Häuſern/jedes ein tauſend Reichsthaler und darüber werth/ von neuem verbauet/ von ſelbigem die Schatzungs- und andere Freyheit / wie obgemelt/ jederzeit zugenießen haben ſolle. Und weilen hiebevor in denen erbauten Häuſern an Stallungen und Einfahrten/wie auch guten Kellern/

lern groſſer Mangel verſpührt worden; Als wird denen Jenigen/ ſo obgedachter maſſen ins künfftig zubauen luſt haben/hiemit eingebunden/und aufferlegt/daß an denen groſſen Häuſern/da es wegen Weite des Platzes immer möglich/ auch Einfahrten und Stallungen im Hof gemacht / dabeneben die Keller nicht gar zu klein gebauet/ ſondern nach denen Häuſern proportionirt werden; zu welchem Ende/und deſſen Beförderung dann auch/ Krafft vorgeſetzten vierten Articuls, alle zu Aufferbauung gemeiner Statt Mannheim Gebäuen / oder auch Particulier-Häuſer/und deren Reparation herbey führende Materialien des Landts - und Waſſer-Zolls befreyet bleiben. Nachdeme auch / wie bekandt/hiebevor die meiſte Eck-Plätze wegen ihres zugeeigneten kleinen Begriffs/und dagegen vielen Bauens gegen zweyen Straſſen / lang ohngebauet/und öde liegen geblieben/und etwann mancher ins künfftige wieder damit anſtehen dörffte; So iſt Ihrer Churfürſtl. Durchl. Will und Meynung hiemit/ daß in Conſideration obiger Umbſtänden/und umb die Eigenthümere/ und andere deſto mehrers anzufriſchen/wann ein Eckplatz dem vor-

vorberührten Model conform verbauet worden/ daſſelbige Hauß nach den verfloſſenen Dreyſſig-Jährigen Frey-Jahren noch weiters zehen Jahr Schatzungs-und anderer Aufflagen Freyheit/ dabenebens der Bau-Herr / ſo lang er / oder nach ihme ſeine Wittib lebet / und zu Maunheim wohnet/ bey Jährlicher Außtheilung der Bürger Allment/Graſes und Aecker/jedesmahl eine doppeltt Portion, zu einem Beneficio zugenießen haben ſolle.

X.

ALlen denen jenigen / ſo zu Mannheim werden bauen/ wollen mehr höchſtgedacht Ihre Churfürſtl. Durchl. vergönnen / daß ſie ohne einige Erkantnuß ſo viel Stein im Neckerthal [allwo ſie am nechſten und zu deren Herbeyführung am beſten gelegen ſeynd] brechen / und zu allerhand Gebrauch hauen / und nach Mannheim führen/ ſoviel alß ihnen nöthig ſeyn wird ; Eichen-und Dannen Bau-Holtz/ gebacken Stein/ hohl-und breite Ziegeln / Pfannen und Kalck wollen Ihre

Chur-

Churfürſtl. Durchl. zu Mannheim umb billigen Preyß allen denen jenigen / ſo alda bauen wollen / lifferen laſſen / auch dahin bedacht ſeyn / wie wegen des erforderenden vielen Dannen Bau-holtzes und Bordt mit denen benachbarten Herrſchafften [in welcher Gebieth dergleichen am bequembſten zu haben] ein gewiſſer leydentlicher Tax veraccordirt werden / und dißfalls an Bau-Holtz kein mangel erſcheinen möchte; zu welchem Ende ſich dann der Statt-Rath nach vermöglichen Leuthen um zuthun / welche den Holtzhandel alda treiben: jedoch ſolle hiemit einem jeden abſonderlich auch erlaubt und zugelaſſen ſeyn / Kalck zubrennen / Stein und allerhand Gattung Ziegel zu backen / wie auch Holtz beyzuführen / und zu verkauffen / oder zu kauffen / da es ihnen belieben wird / ohne einige Recognition zu bezahlen.

XI.

Kein Frembder ſoll einige Woll / oder unbereitete Häute in Chur-Pfaltz Landen auff offentlichem Marck kauffen und verführen mögen / es

es ſeyen dann die Mannheimer vorhin mit ſo viel Woll und Häuten verſehen / alß ſie in der Statt verarbeiten und bereiten wollen.

XII.

ZU Beförderung der Tuchmacherey wollen Ihre Churfürſtl. Durchl. in oder bey Mannheim / wo es am bequembſten ſeyn wird / eine Walckmühl auff dero Koſten bauen laſſen / jedoch / da einige Particuliers darzu luſt hätten / ſoll ihnen auch frey ſtehen / auff ihre eigene Koſten Walck-Mahl- oder andere Mühlen zubauen / und die Frey-Jahre über ohne einige Erkantnuß zugebrauchen / nach ſolcher Zeit aber mit ihnen wegen eines billigen Landbräuchlichen Pfachts oder Recognition gehandelt werden ſolle. Uber das verſprechen Ihre Churfürſtl. Durchl. den Tuch-Handel der geſtalt freyhand zuhaben / wie er zu Leyden / Verviers, und anderſtwo florirt und getrieben wird / ohne dieſelbe mit einigem Zeichen oder Bley / die den Preyß der Wahren / oder die gröſſe der Ketten möchte anzeigen / zubeſchwähren / noch dieſelbe wieder Willen

ſen unter einige Zunfft zu bringen / viel weniger ſie an einige Zahl der Wollen Arbeiter oder Tuchſcherer zu binden.

XIII.

KEin Handwerck / oder Handwercks-Leuthe ſollen zu Mannheim unter Zunfften / wann ſie ſelbige auffzurichten nicht ſelbſten gut finden / ſtehen; ſondern mag ein jeglicher alda arbeiten nach ſeinem Belieben / und zwar mit ſo vielen Knechten und Inſtrumenten, als er gut finden wird / ohne Tax-Arbeits-Lohn; Und ſollen alle die Jenige / ſo ihr Handwerck gelehrnet / auff ihr Meiſter-ſtuck und Prob in Chur-Pfaltz Stätten und Dörffern auffgenommen werden.

XIV.

WOllen Ihre Churfürſtl. Durchl. wegen guter Gelegenheit des Orths zu Beförderung der Commercien, ſo balden die Statt einiger maſſen

ſen wieder auffgebauet ſeyn wird / eine freye Niederlage der Kauffmanns-Wahren / ohne etwas darvon zuentrichten/ anordnen laſſen / an welche Niederlag jedoch niemand gebunden ſeyn/ſondern ſelbige gantz frey verbleiben ſolle/ dergeſtalt/ daß ein jeder ſeine Wahren / wann er ſolche nieder zulegen nicht dienlich und gut findet / anderwertshin nach Belieben verführen möge.

XV.

DAmit der Tabacks-Handel zu Mannheim deſto beſſer wieder in Flor gebracht werden möchte / ſollen in denen nahe gelegenen Chur-Pfältziſchen Flecken und Dorffſchafften keine Waagen und Gewicht / ſo deſſen von Alters her nicht berechtiget/ geſtattet werden.

XVI.

DIe Jenige / ſo gedencken einige Manufacturen zu Mannheim anzurichten / welche zu beſſerem Auffkommen der Statt gereichen könten/ wollen

wollen Ihre Churfürſtl. Durchl. auff ihr unterthänigſtes Angeben und Vorſchläge / neben Genieſſung der ordinari Privilegien, noch mit anderen Beneficien gnädigſt begnädigen.

XVII.

DIe Gräben / Wälle / und andere Fortifications-Wercke der Statt Mannheim / ſollen ohne der Bürger und Einwohner koſten wieder geſäubert / auffgerichtet und erhalten / auch alle Brücken und Thor / wie ſie allerdings hiebevor alda geweſen / wieder auffgebauet werden ; wann ſie aber einmahl werden auffgebauet ſeyn / ſoll die Statt gedachte Pforten und Brücken auff ihre eigene Koſten unterhalten.

XVIII.

DIe Inwohner zu Mannheim ſollen in keinen Außſchuß gezogen werden / alle Pforten und Brücken aber [ſo bald ſie darzu ſtarck genug] zubewachen und zubewahren gehalten ſeyn. Und

D dafern

Digitized by Google

dafern die Noth erforderte / daß zu des Landes Sicherheit eine Beſatzung in die Statt müſte geleget werden ; Wollen Ihre Churfürſtl. Durchl. die Soldaten in Baraquen, und nicht gegen Willen bey die Bürger logiren : ſoll auch die Beſatzung ohne der Einwohner Koſten unterhalten / und mit nöthigem Sold/ Wehr und Waffen verſehen werden; jedoch im Fall der Noth und Feinds-Gefahr die Statt in dem jenigen / waß zu deren Conſervation gereichet / mit Hülff leiſten.

XIX.

Der Magiſtrat zu Mannheim ſoll von würcklichen Inwohnern alda / doch ohne Unterſchied von Nationen, und denen dreyen im Heil. Röm. Reich üblichen/ und im Inſtrumento Pacis zugelaſſenen Religionen, beſtehen / und wollen Ihre Churfürſtl. Durchl. jedesmahl/ wann ein Platz ledig wird/eine Perſohn von dreyen/ die der übrige Rath zu Mannheim ernennen wird / erwöhlen. Jedoch wollen Ihre Churfürſtl. Durchl. die Beſtellung des Schultheßen ſich vorbehalten.

Unter-

Digitized by Google

Unterdeſſen zu ihrer mehrer Freyheit erklären ſich Ihre Churfürſtl. / Durchl. daß die Statt und der Magiſtrat zu Mannheim / gleich wie vorher / hinforth unter einigem Ambt / oder Ambt-leuthen nicht ſtehen / noch derſelben Gebott oder Verbott unterworffen ſeyn ſoll / ſondern ohnmittelbahr unter Ihrer Churfürſtl. Durchl. und dero Regierung ſtehen / auch ſolle niemand in- oder auſſerhalb der Pfaltz die Einwohner zu Mannheim vor einigen andern Richterſtuhl / als den zu Mannheim / beruffen / oder dieſelbe arreſtiren mögen / ſondern ſollen gehalten ſeyn / bey dem Magiſtrat zu Mannheim erſtlich ein End-Urtheil abzuwarten / von welchem ſie nicht ſollen können appelliren an den hohen Rath unter dem Werth von fünfftzig Gulden / das iſt / dreyſſig drey / und ein drittel Reichsthaler. Der Magiſtrat zu Mannheim ſolle ohne Außfauth die Pupillen der Statt mit Vormündern verſehen / und die Teſtamentliche / oder andere ex Officio verordnete Vormünder nach Nothturfft confirmiren und ordnen / und folgends die gantze Policey und Civil Juriſdiction zu der Statt beſtem nach vermögen reguliren und verwalten /

walten; aber in peinlichen Sachen ſollen ſie/ohne vorhergehende Verwilligung Ihrer Churfürſtl. Durchl./ nicht vermögen jemand am Leben zu-ſtraffen/ noch auch andere peinliche Leibs-Straf-fen exequiren zu laſſen. Es ſolle auch dem Magi-ſtrat zwar geſtattet ſeyn / einige Summ Geldes auff Penſion auffzunehmen / jedoch dergeſtalten/ daß ermelter Statt-Rath allweg / worzu er des auffnehmenden Gelds benöthiget/ anzeige / und dahin trachte/ daß darüber richtige Rechnung ge-pflogen / und die auffnehmende Gelder nicht auff lange Jahr ſtehen bleiben/ ſondern bey der Statt zunehmenden Mitteln nach und nach wieder ab-getragen werden mögen. Wie ingleichem demſel-ben erlaubt ſeyn ſolle / kleine Aufflagen auff die Conſumption oder Kauffmannſchafft zu ſetzen/ doch mit rath und gut finden Vier der fürnehmſten Bürgern oder Viertelmeiſtern; vor welchen/ alß auch Ihrer Churfürſtl. Durchl. hierzu Deputir-ten/ und folgends allen Inwohnern/ die ſich dar-bey befinden wollen/ Jährlich in vollem Rath of-fentlich Rechenſchafft geleiſtet werden ſoll/ damit die Gemeind ruhig ſeye/ und ſelbſten ſehen möge/

daß

Digitized by Google

daß die gemeine Gelder wohl adminiſtriret werden; und da es ſich zutrüge/ daß vor die Statt Geld auffgenommen würde/ ſollen gleichwohl keine Einwohnere oder Bürger von Mannheim darvor verbunden/ verſetzt/ oder veroblígirt werden/ aber wohl der Statt Einkommen/ und ſonſten nichts.

XX.

ALle tüchtige Inwohnere zu Mannheim und ihre Kinder ſollen aller Orthen in der Chur-Pfaltz ſo wohl als Eingebohrne und Lands-Kinder/ ohne Unterſchied der Nation, und der dreyen gemelten Religionen / zu Geiſt- und Weltlichen Bedienungen beruffen und gezogen werden.

XXI.

DJe Religionen belangend / gleich wie Ihre Churfürſtl. Durchl. nach dero angetrettener Churfürſtl. Regierung auß Lands-Fürſt- und Vätterlicher Vorſorg dahin bedacht geweſen/

in

in deroſelben Churfürſtenthumb der Pfaltz-Graff-ſchafft bey Rhein / auch andern darzu gehörigen Fürſtenthümbern / Graffſchafften und Landen / ihre getrewe / liebe und gehorſame / denen dreyen in dem Münſteriſchen Friedenſchluß begriffenen / nemblich der Catholiſchen / Reformirt: und Lutheriſchen Religion zugethane Unterthanen in guter Verſtändtnus und Einigkeit zuerhalten / und zu ſolchem Ende jedem Theil das freye Exercitium Religionis, und was davon dependiret / ohne einigen Eintrag und Verhinderung zu verſtatten / allermaſſen es auch bißhero würcklich geſchehen; Alſo wollen es auch höchſt-gedacht Ihre Churfürſtl. Durchl. / nicht weniger fürohin die offentliche Ubung der Catholiſchen / Reformirten / und Lutheriſchen Religion, und was davon dependirt, nach jeder ſolcher dreyen Religionen Chriſtlichem Gebrauch und guten Gewohnheit / Landsfürſtl. handhaben / auch wegen Salarirvocir- und nominirung ſo wohl der Catholiſch- als Reformirt- und Lutheriſchen Pfarrer und Schulmeiſter / noch ferners ſolche gnädigſte Vorſehung thun / daß kein Theil ſich darüber zu beſchwären haben wird.

XXII.

XXII.

WAnn die Zahl der Einwohner zu Mannheim mercklich wird zugenommen haben / und der Magiſtrat zu Auffnehmen der Statt mehr andere Sachen mit gutem Grundt anzugeben wüſte / wollen Ihre Churfürſtl. Durchl. jederzeit mit ihnen darüber handeln / und ſie nach aller Billichkeit begnädigen. Wie dann

XXIII.

DIeſelbe der aldaſigen Juden letzthin unterm 30.ten May erhaltene Special Conceſſion auff gemelten Statt-Raths hierunter beſchehene unterthänigſte Bitt und Vorſtellung dahin gnädigſt reſtringiren / daß erwehnter Juden Kindere / ſo balden ſie ſich verheyrathen / ebenfahls mit unter die Zahl der 150. Familien gerechnet werden / und ein jeder von ſelbigen ſowohl / als denen neü-einziehenden Juden / nebſt dem jenigen / ſo ſie zu Erbauung eines Hauſes anzuwenden

den nöthig haben / noch eintauſend Reichsthaler paares Geldes in Handen haben / oder mitbringen / und daß ſolches ſein Eigenthumb ſeye / durch ein Juden Aydt behaupten ſolle / damit alſo lauter wohlhabende Juden dahin kommen mögen. So viel aber den Genuß vorerwehnter Mannheimer Privilegien anlangt / weilen verſchiedene darunter enthalten / welcher die Juden nicht genießen können; wollen höchſtgedacht Ihre Churfürſtl. Durchl. die letzt angeregte Conceſſion nur auff die jenige / welche die Juden hiebevor genoſſen / verſtanden / und anbey gnädigſt declarirt haben / daß zwar die jenige Proceſs-Sachen und Summariſche Actiones, welche ſich nicht über fünfftzig Gulden belauffen / künfftighin vor einem zeitlichen Statt-ſchultheiſſen / oder Burgermeiſter allein außgemacht: die jenige aber / deren Summ ſich über fünfftzig Gulden belaufft / von dem gantzen Statt-Rath debattirt, auch die Provocationes von deme / waß Schultheiß und Burgermeiſter außgemacht / eben ſo nit verwehrt werden ſollen.

XXIV.

Digitized by Google

XXIV.

ENdlichen/damit die Einwohnere zu Mannheim deſto mehr verſichert / und ruhig ſeyn mögen / daß Ihre Churfürſtl. Durchl. und dero Nachfolgere ſie bey gegenwärtigen ertheilten und noch künfftigen Privilegien handhaben wollen und ſollen ; ſo wollen Ihro Churfürſtl. Durchl. ihnen gnädigſt verwilligen/ verwilligen auch hiemit und Krafft dieſes/ daß die von Mannheim weder Ihro Churfürſtl. Durchl. ſelbſten / noch einigem andern Herrn oder Herren / in deren Hände die Statt Mannheim durch Verlauff der Zeiten gerathen möchte/ zu huldigen / noch ihre Pflichten abzulegen ſchuldig ſeyn ſollen / es haben dann Ihre Churfürſtl. Durchl./ oder dero Nachfolgere zu ewigen Tagen vorhin mit Hand-

Treü an Eydes-ſtatt denen von Mannheim offentlich angelobt / daß ſie dieſelbe bey dieſen gegebenen und noch künfftigen Privilegien und immunitäten ſo wohl / alß was den Catholiſchen / Reformirt : und Lutheriſchen Gottes-Dienſt / und die Policey betrifft / handhaben und ſchützen / und jedesmahl bey Veränderung der Herrſchafft einen Verſicherungs-Brieff überlieffern wollen. Auch ſoll und muß die Statt Mannheim nimmermehr von der Pfaltz verkaufft / verſetzt / durch Wittumb oder Heyraths-Guth / oder auff einige andere Weiſe oder Weeg verändert noch vereüſſert werden / ſondern ewig bey der Pfaltz bleiben ; worauff auch alle die Einwohnere zu Mannheim jedesmahl bey der Huldigung ſchwehren und Pflichten leiſten ſollen. Deſſen zu Urkund haben Ihre Churfürſtl. Durchl. ſich eigenhändig underſchrieben / und ſolches mit dero Churfürſtl. Inſiegel bekräfftiget. Geben

Wein-

Digitized by Google

Weinheim den Ein-und dreyſſigſten Tag Octobr. des Ein-tauſend ſechs hundert/ acht und neuntzigſten Jahrs.

Johann Wilhelm
Churfürſt.

L.S.

Digitized by Google

Copia

Nachdeme J. L. G. zu Schaffhaußen unter
allerseithe gnädiger Herrschafft auf der Rath-
Manns Hh. gethanes ansuchen des hiesigen
Stelleten Kirchenmeisters gnäd. er-
laubt und erwilliget haben, daß
dieselben so genannten außgehenden
Zoll wohl auf Zehen jährlang zu
genießen haben sollen, Als wird
Ihme Ambts N. hiemit wissend-
gemacht, umb sich hiernach zu richten
und die weitere nothdurfft
zu besorgen, damit ratione
des Zolls Erhebung von Seiten
des Marckhts ausschüttenden Gut,
ein nachtheilige Verschleifung, hinf